

## Regulierungsvorschlag (Änderung zu Entwurf FMG)

### Art. 1 Zweck

<sup>2</sup> Es soll insbesondere

- g. (neu) einen wirksamen Wettbewerb von Dienste- und Inhaltsanbietern ermöglichen, deren Angebote mittels Fernmeldediensten verbreitet werden.

### Art. 2 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

- i. (neu) *Internet*: Weltweiter Verbund von Computern und Computernetzwerken auf Basis der durch die RFCs der Internet Engineering Task Force (IETF) beschriebenen Protokolle, in dem unterschiedliche Dienste (wie E-Mail, World Wide Web, Telefonie) angeboten werden.
- k. (neu) *Netzneutralität*: Diskriminierungsfreie Übertragung von Informationen im Internet, insbesondere in technischer oder geschäftlicher Hinsicht und namentlich bezüglich Sender, Empfänger, Inhalt, Dienst, Dienstklassen, Datentyp, Protokoll, Anwendung, Hard- oder Software (Best-Effort-Prinzip).

### Art. 12e (neu) Netzneutralität

<sup>1</sup> Anbieterinnen von Internetzugängen gewährleisten die Netzneutralität.

<sup>2</sup> Abweichungen sind zulässig, insofern sie geeignet, notwendig und verhältnismässig sind, um

- a. einer gesetzlichen Vorschrift oder Gerichtsentscheidung Genüge zu tun,
- b. die Integrität oder Sicherheit des Netzes, seiner Dienste oder der Endgeräte des Internetnutzers zu gewährleisten;
- c. einer ausdrücklichen Aufforderung des Internetkunden nachzukommen, vorausgesetzt dass dieser die Aufforderung frei und ohne (auch finanzielle) Beeinflussung durch die Anbieterin von Internetzugang oder deren Geschäftspartner geäussert hat; oder
- d. temporäre Auswirkungen von aussergewöhnlichen Fällen von Netzwerküberlastung durch anwendungsunspezifische Massnahmen zu verhindern (Verkehrsmanagement). Dabei sind gleiche Arten von Datenverkehr auch gleich zu behandeln.

<sup>3</sup> Der Endkunde ist in der Wahl des Netzabschlussgerätes frei (kein Routerzwang) und hat das Recht, öffentliche und global erreichbare Internetadressen zu erhalten.

<sup>4</sup> Marktmächtige Anbieterinnen von Internetzugängen bieten offenes Peering an mindestens einem zentralen Internet Exchange Punkt an, wobei die beteiligten Parteien jeweils die Kosten für ihren Anschluss übernehmen und der Traffic nicht verrechnet wird.

<sup>5</sup> Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.